

Berlin, 23. Juli 2021

VGMS-Stellungnahme im Rahmen des Konsultationsverfahren zu den „Guidelines on State aid for climate, environmental protection and energy 2022“ – den neuen europäischen Leitlinien für staatliche Beihilfen für Klima, Umweltschutz und Energie 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nun im Entwurf vorliegenden „*Guidelines on State aid for climate, environmental protection and energy 2022 CEEAG*“ haben sehr weitreichende, teils existenzielle Folgen für die energieintensiven Unternehmen der Getreide-, Mühlen- und Stärkewirtschaft. Wir nehmen hier ausführlich Stellung und nutzen die Gelegenheit, am Konsultationsverfahren zu den neuen europäischen „*Leitlinien für staatliche Beihilfen für Klima, Umweltschutz und Energie 2022*“ teilzunehmen:

ZUSAMMENFASSUNG

Wir fassen zunächst die Punkte zusammen, die gravierende Auswirkungen auf die Energiekosten und die Wettbewerbsfähigkeit der im Verband der Getreide-, Mühlen- und Stärkewirtschaft VGMS zusammengeschlossenen Unternehmen und damit auch für die Sicherung der Versorgung mit Lebensmitteln in Deutschland und der Europäischen Union haben:

1. Die Sektorenliste der bisherigen Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien müssen unverändert beibehalten werden. Dies gilt sowohl für die Sektoren im Anhang 3 als auch die Sektoren in Anhang 4 der „Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 (EEAG 2014)“. Die Reduktion von bisher 221 Sektoren auf nun nur noch 50 darf so nicht erfolgen. Nur durch eine entsprechende Entlastung bei den Umlagen auf Strom kann die Abwanderung energieintensiver Unternehmen verhindert und damit ein wirksamer Schutz vor Carbon Leakage gewährleistet werden. Insbesondere die Sektoren „*Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen*“ (NACE-Code 1062), „*Mahl- und Schälmmühlen*“ (NACE-Code 1061) sowie „*Herstellung von Teigwaren*“ (NACE-Code 1073) müssen nach wie vor auf der Liste berücksichtigt werden!
2. Zudem stellen hohe Strompreise ein Hindernis für die aus klimapolitischen Gründen notwendige *Elektrifizierung* in der Industrie dar. Der Weg in die CO₂-Neutralität, der durch Investitionen in entsprechende Klimaschutzmaßnahmen erfolgen muss, muss für die Unternehmen finanzierbar bleiben.

3. Nach dem Willen der EU-Kommission sollen Beihilfen auf Wirtschaftszweige beschränkt sein, in denen durch die beihilfefähigen Abgaben ein erheblicher Wettbewerbsnachteil und ein erhebliches Risiko von Standortverlagerungen in Länder *außerhalb* der Union entstehen. Die Kommission sieht nur die Gefahr einer Standortverlagerung in Drittstaaten als Grund für die Gewährung von Beihilfen. Dabei werden zwei wesentliche Aspekte übersehen: Zum einen unterscheiden sich die Energiekosten in den EU-Mitgliedstaaten ebenso deutlich wie die Anforderungen an den Klimaschutz, die trotz des einheitlichen europäischen Rahmens in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ausgestaltet werden. Zum anderen ist mit Blick auf die Lebensmittelwirtschaft neben der Energiekostenbelastung der einzelnen Unternehmen die Sicherung der Versorgung mit Lebensmitteln der Bevölkerung besonders zu beachten.
4. Energiebeihilfen sollen zukünftig nur noch solchen Branchen gewährt werden, die eine Handelsintensität auf Unionsebene von mindestens 20 Prozent und eine Stromintensität von mindestens 10 Prozent aufweisen. Darüber hinaus ist eine Entlastung auch für Branchen zulässig, bei der die Handelsintensität 80 Prozent und die Stromintensität 7 Prozent beträgt. Diese Werte liegen deutlich über denen in der gegenwärtig gültigen Beihilfeleitlinie. Dort betragen sie 10 Prozent Handelsintensität und 10 Prozent Stromintensität oder aber 4 Prozent Handelsintensität und 20 Prozent Stromintensität. Für die Berechnung der Handelsintensität wurden Zahlen aus dem Zeitraum 2015-2017 herangezogen, die inzwischen veraltet sind. Eine nachvollziehbare Begründung für diese Änderung ist nicht ersichtlich, daher sollte sie unterbleiben.
5. Die CEEAG dürfen nicht zu einer Doppelregulierung zum Beispiel im Bereich der Energiesteuern führen. Dazu gibt es bereits eine abschließende Regelung durch die Energiesteuerrichtlinie. Die EU-Kommission darf bereits aus Rechtsgründen nicht durch die einseitige Festsetzung von Beihilfeleitlinien die verbindlichen Vorgaben des primären und sekundären EU-Energierichts umgehen und auf diese Weise, über den Umweg des Beihilfenrechts, eine eigenständige Energiepolitik betreiben. Insbesondere darf sie auf diesem Weg nicht das Einstimmigkeitsprinzip bei den Energiesteuern umgehen.
6. Es ist zum Schutz der Wettbewerbsfähigkeit vieler deutscher Unternehmen auch in Zukunft notwendig, Ausgleichsregelungen bei Steuern und Abgaben vorzusehen. Teilweise ist ambitionierter Klimaschutz über Steuern und Abgaben überhaupt nur tragfähig, wenn über Entlastungen eine Differenzierung der Belastung der Unternehmen ermöglicht wird. Grundsätzlich ist zudem richtig, dass solche Reduzierungen nur Betrieben zugutekommen, die ansonsten tatsächlich Wettbewerbsnachteile erleiden. Allerdings sollte in den Leitlinien explizit festgehalten werden, dass bei einer Erhöhung von Steuern und Abgaben auch eine größere Zahl von Unternehmen Sonderregelungen in Anspruch nehmen können. Aus dem Entwurf der Leitlinien geht dies nicht klar hervor.
7. Die Kommission stellt zurecht fest, dass hohe Strompreise die Elektrifizierung von Produktionsprozessen be- oder sogar verhindern können. Dazu passen die Vorgaben im Kapitel 4.11. jedoch nicht: Demnach sind Ermäßigungen bei den Strompreisbestandteilen nur möglich, wenn in einem Sektor die Gefahr besteht, dass Produktion und Emissionen ins nichteuropäische Ausland verlagert werden. Auch in Sektoren, die vor

allem im innereuropäischen Wettbewerb stehen, können hohe Strompreise die Elektrifizierung von Unternehmen verhindern.

8. Um eine Beihilfe in Form eines reduzierten Strompreises zu erhalten, sollen Unternehmen künftig Energieaudits durchführen – auch im Rahmen eines Energiemanagementsystems oder EMAS – und weitere Maßnahmen umsetzen. Wir halten bereits die Durchführung eines Energiemanagementsystems nach ISO 50001, eines Umweltmanagementsystems nach EMAS oder einem Energieaudit für eine angemessene Gegenleistung zur Gewährung einer Entlastung. Allerdings werden durch die zusätzlichen Anforderungen (Nr. 365) die Belastungen der bereits von den weiteren Beschränkungen der Beihilfemöglichkeit betroffenen Sektoren weiter erhöht.
9. Die überarbeiteten CEEAG sollen ab dem 1. Januar 2022 gelten. Bislang gibt es allerdings keine Übergangsbestimmungen für bereits genehmigte Beihilfetatbestände, die den festgelegten Bewilligungszeitraum festschreiben, so für das deutsche EEG oder das KWK-Gesetz bis zum Jahre 2026. Die in der CEEAG geplante rückwirkende Anpassung bereits genehmigter Beihilfetatbestände würde einen Eingriff in den Bestandschutz darstellen und ist grundsätzlich abzulehnen.
10. Die Förderung hocheffizienter KWK ist auch über 2030 hinaus erforderlich. Grundsätzlich können KWK-Anlagen perspektivisch auch mit erneuerbaren Brennstoffen treibhausgasneutral betrieben werden. Bis diese Transformation zu wirtschaftlichen Bedingungen möglich ist, sind bestehende Förderinstrumente beizubehalten.
11. Die in Kapitel 4.11 der Leitlinien angelegte Systematik führt für Unternehmen absehbar zu einem sehr hohen Bürokratieaufwand. Die hierfür stetig zunehmende Ressourcenbindung in Wirtschaftsunternehmen und die damit einhergehende Erhöhung der Overhead-Kosten wirken Investitions- und damit wettbewerbshemmend.

BEGRÜNDUNG

Grundsätzliches

Die Beihilfeleitlinien sind für die deutsche Wirtschaft von erheblicher Relevanz. Sie stecken in Ergänzung und Konkretisierung der europäischen Verträge und der europäischen Gesetzgebung den konkreten Rahmen für die nationale Ausgestaltung von Beihilfen im Bereich Energie sowie Umwelt- und Klimaschutz ab. Änderungen führen zwangsläufig zu Wechselwirkungen mit der nationalen Gesetzgebung, die zusätzliche massive Auswirkungen für mittelständische Unternehmen bedeuten. Die vorgelegten Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien dienen für die EU-Kommission als interner Prüfungsmaßstab für die Zulässigkeit von Beihilfen nach nationalem Recht. Gerade im Energierecht können sie für die Wettbewerbsfähigkeit einzelner Branchen und Unternehmen erhebliche Auswirkungen haben. Dies ist direkt relevant für Unternehmen, die über verschiedenste Fördermechanismen dabei unterstützt werden, umwelt- und klimaschonend zu arbeiten, in erneuerbare Energien zu investieren und zu einer sicheren Energieversorgung beizutragen.

Dass die so weitreichenden, auch in die nationale Gesetzgebung eingreifenden, Bestimmungen über eine – rechtlich unverbindliche – Leitlinie erfolgen sollen, ist äußerst kritisch zu bewerten. Nach unserer Auffassung darf sich

die Zulässigkeit von Regelungen mit einer solchen ökonomischen Tragweite nicht aus Regelungen ergeben, die von der EU-Kommission in eigener Verantwortung erlassen werden. Vielmehr bedarf es hier einer gesetzlichen Grundlage unter Beteiligung der relevanten EU-Institutionen – ansonsten fehlt es der Leitlinie an parlamentarischer und gerichtlicher Überprüfbarkeit!

Wenn dann auch noch zur Umsetzung des *Green Deal* der Anwendungsbereich der bisherigen Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien ausgeweitet werden soll, insbesondere hinsichtlich des Klimaschutzes, erlangen sie für noch mehr Unternehmen Relevanz.

Auch können die neuen Leitlinien nur im Gesamtkonzept der im Rahmen des *Green Deal* geplanten oder vorliegenden Regularien bewertet werden. Da hier noch zahlreiche Verordnungs- und Richtlinienverfahren nicht abgeschlossen sind, empfiehlt es sich, die derzeit gültigen Leitlinien um ein weiteres Jahr zu verlängern und erst dann in eine Änderungsdiskussion einzutreten.

Zu Punkt 1 – Beibehaltung der Sektorenlisten aus der EEAG 2014

Wir empfehlen dringend, die bisherigen Kriterien aus den noch geltenden Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien (EEAG 2014) und die daraus resultierenden Sektorenlisten beizubehalten. Dies schließt insbesondere auch diejenigen Sektoren ein, die 2014 als besonders beihilfebedürftig in den Anhang 3 und Anhang 4 aufgenommen wurden. Für die Getreide-, Mühlen- und Stärkewirtschaft von Bedeutung sind insbesondere die Sektoren

aus *Anhang 3 der EEAG 2014*

- *Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen (NACE-Code 1062)*

sowie aus *Anhang 4 der EEAG 2014*

- *Mahl- und Schälmühlen (NACE-Code 1061)*
mit der Unterkategorie „Getreidekörner, anders bearbeitet, Getreidekeime; Lebensmittelzubereitungen aus Getreide oder Getreideerzeugnissen“ (NACE-Code 10.61.33)
- *Herstellung von Teigwaren (NACE-Code 1073)*
mit der Unterkategorie „Makkaroni, Nudeln und ähnliche mehhlartige Erzeugnisse“ (NACE-Code 10.73.11)

Die massive Einschränkung beihilfeberechtigter Sektoren wird nicht nur die Wettbewerbsfähigkeit ganzer Branchen in Europa beeinträchtigen, sondern auch die Gefahr mit sich bringen, dass im Bereich der Lebensmittelwirtschaft wünschenswerte regionale Strukturen in Gefahr geraten. Gerade im Agrarbereich sind kurze Lieferwege, eine regionale Rohstoffbasis und entsprechende Vertriebswege auch klimapolitisch gewollt. Vor allem aber tragen sie zur Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit Lebensmitteln bei. Wie schnell Lieferketten wegbrechen und ganze Industrien zum Erliegen kommen können, hat die aktuelle Pandemie gezeigt. Die Versorgung mit Lebensmitteln konnte insbesondere wegen funktionierender regionaler Strukturen aufrechterhalten werden. Fallen die Lebensmittelhersteller, wie hier geplant, weitestgehend aus allen Beihilfetatbeständen heraus, ist die Wettbewerbsfähigkeit innerhalb des Binnenmarktes ebenso wenig gewährleistet wie die gegenüber Drittstaaten.

Aus diesem Grund ist es sinnvoll, die Liste der grundsätzlich beihilfefähigen Sektoren nicht zu verkleinern. Ob dann eine Beihilfe für einen Sektor zu bewilligen ist oder nicht kann in einem späteren Schritt anhand anderer Kriterien entschieden werden. Ein Ausschluss von drei Vierteln der ursprünglichen Sektoren würde den Handlungsspielraum unnötig und fahrlässig einschränken.

VGMS-Forderung:

Unveränderte Beibehaltung der derzeit gültigen Sektorenliste!

Zu Punkt 2 – Hohe Strompreise behindern Elektrifizierung

Um den notwendigen Transformationsprozess in Richtung Elektrifizierung weiter vorantreiben zu können, müssen die Unternehmen enorme Aufwendungen treiben und entsprechende finanzielle Mittel einsetzen. Hohe Strompreise in Deutschland, wie in einigen anderen Mitgliedstaaten, verhindern notwendige Investitionen und führen zu deutlichen Wettbewerbsnachteilen innerhalb der Europäischen Union, gerade wenn es um wichtige Zukunftsinvestitionen geht. Aus diesem Grund ist es unbedingt notwendig, dass Stromkosten über staatliche Beihilfen in den Mitgliedstaaten gesenkt werden können.

VGMS-Forderung:

Strompreise senken – auch über Beihilfen!

Zu Punkt 3 – Wettbewerbsfähigkeit innerhalb der europäischen Union

Die Kommission sieht ausschließlich die Gefahr einer Standortverlagerung von Unternehmen in außereuropäische Drittstaaten als Grund für die Gewährung von Beihilfen. Diese Sichtweise weist zwei Probleme auf:

- Zum einen sind die Energiekosten innerhalb Europas bereits heute nicht homogen und die Anforderungen an den Klimaschutz werden trotz eines europäischen Rahmens in den einzelnen Mitgliedsstaaten sehr unterschiedlich ausgestaltet. Genannt sei hier beispielhaft die auf absehbare Zeit unterschiedliche gehandhabte CO₂-Bepreisung außerhalb des EU-ETS.
- Zum anderen spielt die Versorgungssicherheit der Bevölkerung eine große Rolle, die insbesondere für die Lebensmittelwirtschaft in den Mitgliedstaaten zu beachten ist.

Wie schon unter Punkt 1 ausgeführt, ist neben der Wettbewerbsfähigkeit auch die Versorgungssicherheit zu beachten. Schließlich können einzelne EU-Länder, wie zum Beispiel Deutschland beim Ausbau der erneuerbaren Energien, in besonderer Weise vorangehen. Anders als im EU-ETS gibt es keine gesamteuropäisch einheitliche Belastung der Strompreise mit Umlagen.

Über das Umlagesystem können heimische Unternehmen aber erhebliche Wettbewerbsnachteile auch innerhalb des Binnenmarkts erleiden, wenn sie nicht einer der im Anhang genannten Sektoren angehören. Wir halten dies für problematisch, da dadurch ambitionierte Ausbaustrategien für erneuerbare Energien erschwert werden und die Wettbewerbsfähigkeit ganzer Branchen leidet. Diesen Umständen muss das Beihilferecht Rechnung tragen und für weitere Sektoren Ausgleichsregelungen vorsehen. Wir vertreten daher die Position, dass auch die Gefahr einer Standortverlagerung innerhalb der Europäischen Union Beihilfen erlauben muss.

VGMS-Forderung:

Berücksichtigung der Wettbewerbsfähigkeit innerhalb des Binnenmarktes!

Zu Punkt 4 – Anhebung der Kriterien für die Gewährung von Beihilfen

Energiebeihilfen sollen künftig nur noch solchen Branchen gewährt werden, die eine Handelsintensität auf Unionsebene von mindestens 20 Prozent und eine Stromintensität von mindestens 10 Prozent aufweisen. Darüber hinaus ist eine Entlastung auch für Branchen zulässig, bei der die Handelsintensität 80 Prozent und die Stromintensität 7 Prozent beträgt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum zukünftig eine Entlastung zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit erst ab deutlich höheren Werten zulässig sein soll als bisher. Dies gilt umso mehr, weil die Energiekosten in Europa in den vergangenen Jahren nicht gesunken sind. Nachvollziehbare Gründe für diese Entscheidung der EU-Kommission für höhere Schwellenwerte können wir nicht erkennen. Dies ist umso unverständlicher, als dass die EU-Kommission wiederum von den Mitgliedstaaten verlangt, Beihilfen im Stromsektor nur auf Basis einer angemessenen Analyse und Quantifizierung zu erlassen. Die Kommission stellt hier Forderungen an die Mitgliedstaaten, die sie selbst nicht erfüllt. Ohne eine ausreichende Begründung bleiben die hier gesetzten Schwellenwerte willkürlich und nicht nachvollziehbar.

Gerade bei der Berechnung der Handelsintensität muss auch berücksichtigt werden, ob und inwieweit Rohstoffe von den einzelnen Unternehmen aus dem Ausland bezogen werden. Dabei müssen auch die Besonderheiten des agrarwirtschaftlichen Handels berücksichtigt werden. Auf dem Agrarmarkt herrschen Weltmarktbedingungen. Selbst die Preisbildung auf den regionalen Märkten wird von globalen Geschehnissen bestimmt. Die Unternehmen sind somit nicht nur über den Warenaustausch, sondern über das gesamte Preis- und Kostengefüge internationalen Wettbewerbsbedingungen ausgesetzt.

Kritisch zu sehen ist auch die Art und Weise der Ermittlung der Handels- und Stromintensität. Zum einen ist fraglich, ob überhaupt ausreichend Daten vorliegen, um die zusätzlichen Belastungen eines Sektors zu bestimmen. Sollten solche Daten gänzlich fehlen oder aber unvollständig und ungenau sein, würde einem gesamten Sektor eine zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit erforderliche Entlastung verweigert. Hinzu kommt, dass ein Sektor europaweit betrachtet je nach Standort völlig unterschiedliche Werte ausweist, die in der Gesamtschau untergehen.

Zur Berechnung der Handelsintensität sind – soweit wir wissen – Daten aus den Jahren 2015-2017 zugrunde gelegt worden. Auf der Grundlage veralteter Daten, werden möglicherweise Sektoren aus der Liste gestrichen, die tatsächlich den Schwellenwert aber übersteigen. Um ein korrektes, aktuelles Bild zu zeichnen, sind aber aktuelle Daten zu berücksichtigen.

Zu nicht nachvollziehbaren Ergebnissen führt insbesondere auch, dass Sektoren mit einem knapp unterschrittenen Wert in der einen Kategorie und einem deutlich über den geforderten Wert in der anderen Kategorie genau so wenig auf die Liste kommen wie Sektoren, die beide Werte minimal unterschreiten. Hier wird mit starren Grenzen über die Zukunft ganzer Sektoren und deren Untersektoren entschieden.

Beispiel: Ein Sektor der eine Stromintensität von 40 statt der geforderten 10 Prozent und eine Handelsintensität von 19,9 statt der geforderten 20 Prozent aufweist, wird genauso nicht berücksichtigt wie ein Sektor, der jeweils 0,1 Prozentpunkte unter den jeweiligen Schwellenwerten liegt.

Hinzu tritt, dass Teilsektoren innerhalb der nicht berücksichtigten Sektoren, die deutlich höhere Werte als die Schwellenwerte aufweisen, nicht berücksichtigt werden, wenn die Werte der übergeordneten Sektoren zugrunde gelegt werden.

Ein Lösungsansatz kann hier sein, dass wie bei der Erstellung der Carbon-Leakage-Liste eine Berechnung aus beiden Faktoren, Stromintensität multipliziert mit der Handelsintensität, erfolgt und hier eine Untergrenze gebildet wird. Dabei ist der Schwellenwert für die Handelsintensität entweder zu senken oder aber die Handelsintensität im EU-Binnenhandel zu berücksichtigen.

Dieser Ansatz wird jedoch nicht notwendig, wenn die ursprünglichen Sektorenlisten weiter übernommen werden!

VGMS-Forderung:

Beibehaltung der Kriterien für Energiebeihilfen aus der EEAG 2014!

Zu Punkt 5 – Doppelregulierung zum Beispiel im Bereich der Energiesteuern

Die Leitlinien dürfen nicht zu einer Doppelregulierung zum Beispiel im Bereich der Energiesteuern führen. Dazu gibt es bereits eine abschließende Regelung durch die Energiesteuerrichtlinie. Schon aus rechtlichen Gründen ist die EU-Kommission gehindert, durch die einseitige Festsetzung von Beihilfeleitlinien die verbindlichen Vorgaben des primären und sekundären EU-Energierechts zu umgehen. Es steht zu befürchten, dass auf diese Weise über den Umweg des Beihilfenrechts eine eigenständige Energiepolitik betrieben und insbesondere das Einstimmigkeitsprinzip bei den Energiesteuern umgangen wird. Dasselbe gilt für die verbindlichen Festlegungen zur Strompreiskompensation in Art. 10a Abs. 6 der EU-Richtlinie 2018/410, die umfassende Regelungen trifft. Insofern dürfen die CEEAG auch nicht für Beihilfegenehmigungen herangezogen werden, welche unter den Anwendungsbereich der Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten fallen (Strompreiskompensation, kostenlose Zuteilung). Der Anwendungsbereich ist auch hier abschließend geregelt.

VGMS-Forderung:

Doppelregulierungen müssen ausgeschlossen werden!

Zu Punkt 6 – Zulässigkeit von Ausgleichsmechanismen bei Steuern und Abgaben

Steuern und Abgaben, beispielweise eine nationale CO₂-Bepreisung wie sie in Deutschland mit dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) eingeführt worden ist, können bei energieintensiven Unternehmen zu einer Verzerrung des Wettbewerbs innerhalb des europäischen Binnenmarktes führen. Um einzelnen Mitgliedstaaten zu ermöglichen, bei Umwelt- und Klimaschutz ambitionierter als andere Mitgliedstaaten voranzugehen, sollte die Beihilfefähigkeit von Entlastungen explizit mit der Vermeidung innereuropäischer Wettbewerbsverzerrungen begründet werden können. Teilweise

ist ambitionierter Klimaschutz über Steuern und Abgaben überhaupt nur tragfähig, wenn über Entlastungen eine Differenzierung der Belastung ermöglicht wird. Es muss in den Leitlinien explizit festgehalten werden, dass bei einem Anstieg von Steuern und Abgaben mehr Unternehmen Sonderregelungen in Anspruch nehmen können. Aus dem Entwurf der Leitlinien geht dies nicht klar hervor.

VGMS-Forderung:

Vermeidung innereuropäischer Wettbewerbsverzerrungen ermöglichen!

Zu Punkt 7 – Elektrifizierung von Produktionsprozessen

Der Strompreis ist in Deutschland und anderen Mitgliedstaaten mit hohen Steuern, Abgaben und Umlagen belegt. So zahlen mittelständische Unternehmen in Deutschland im europäischen Vergleich die höchsten Strompreise. Für energie- beziehungsweise stromintensive Unternehmen ergeben sich hieraus deutliche Nachteile im internationalen aber auch besonders im innereuropäischen Wettbewerb. Um Klimaneutralität zu erreichen, müssen zudem zahlreiche Produktionsprozesse elektrifiziert werden. Dies sieht auch die Kommission so, die sowohl die Elektrifizierung von Prozessen als Beitrag zur Senkung von Treibhausgasemissionen als auch das, durch hohe Abgaben auf den Strompreis entstehende, Carbon Leakage-Risiko anerkennt. Aus diesem Grund können laut Beihilfeleitlinien Ausgleichsregelungen beim Strompreis gewährt werden.

Der Wettbewerb zwischen Mitgliedstaaten der EU muss in die Frage der Beihilfeberechtigung einbezogen werden. Anknüpfungspunkt könnte sein, wenn die Belastung der Strompreise durch Umlagen und Abgaben in einem Mitgliedstaat über dem europäischen Durchschnitt liegt. Zudem war es Mitgliedstaaten bisher möglich, die Berücksichtigung weiterer Sektoren beihilferechtlich prüfen und genehmigen zu lassen. Auch Unternehmen, die keinem Sektor angehörten, der in den EEAG gelistet war, konnten einen individuellen Antrag auf Entlastung stellen. Zudem wurden auch Sektoren aufgenommen, die zwar die erforderliche Handels- beziehungsweise Stromintensität nicht erreichen, aber substituierbare Güter zu gelisteten Sektoren herstellen. Diese Regelungen müssen beibehalten werden. Für die Entlastung bei Umlagen, wie der EEG-Umlage auf den Strompreis, sieht der Kommissionsentwurf jedoch eine drastische Kürzung der Liste derjenigen Sektoren vor, die eine Ausgleichsregelung in Anspruch nehmen können (siehe Punkt 1). Diese Kürzung ist ein direkter Widerspruch zum notwendigen Schutz vor Carbon Leakage und zur politisch vorangetriebenen, weil notwendigen, Elektrifizierung von Produktionsprozessen.

VGMS-Forderung:

Beihilfen zur Elektrifizierung von Prozessen beibehalten und ausbauen!

Zu Punkt 8 – Gegenleistungen

Die unter Punkt 4.11.3.4 „Energieaudits und Energiemanagementsysteme“ aufgeführten zusätzlichen Anforderungen an die Gewährung für die Beihilfen in Form einer Ermäßigung der Stromabgaben für energieintensive Unternehmen werde diese zusätzlich belasten. Mit Blick auf die Anforderung zur Umsetzung von Klimaschutzinvestitionen ist zu berücksichtigen, dass mit der Revision der ISO 5001:2018 die Verpflichtung zur Festlegung und

Erreichung von Zielen zur Verbesserung der energiebezogenen Leistung explizit in die Norm aufgenommen und damit verbindlicher ausgestaltet wurde.

Bei EMAS bestand schon zuvor eine verbindliche Regelung zur Verbesserung der Umweltleistung. Daher ist die Frage, ob die Unternehmen entweder die Empfehlungen im Audit-Bericht umsetzen, soweit die Amortisationszeit für die einschlägigen Investitionen drei Jahre nicht übersteigt und die Kosten für ihre Investitionen angemessen sind oder aber einen erheblichen Anteil von mindestens 50 Prozent des Beihilfebetrags in Vorhaben investieren, die zu einer erheblichen Verringerung der Treibhausgasemissionen der Anlage führen eine redundante Forderung, die letztlich zu mehr Aufwand führt, ohne die Klimaschutzziele voranzubringen. Soweit an einer Verpflichtung zur Umsetzung von Klimaschutzinvestitionen festgehalten wird, sollten das schon erreichte Effizienz- und Klimaschutzniveau und die Investitionszyklen der Unternehmen Berücksichtigung finden. Dazu bedarf es einer Flexibilisierung der Anerkennung vorausgegangener und künftiger Investitionen.

Es muss verhindert werden, dass Unternehmen, die in der Vergangenheit bereits große Anstrengungen zur Reduktion der Treibhausgase geleistet haben und nunmehr geringere Einsparpotentiale aufweisen schlechter gestellt werden, als Unternehmen, die diese Schritte noch vor sich haben.

Unter dem Gesichtspunkt der Verpflichtung zu klimaschützenden Gegenleistungen verwundert es auch an dieser Stelle, warum der Kreis der beihilfeberechtigten Sektoren zusammengestrichen wurde. Die Gegenleistungen würden umso mehr Wirkung entfalten, je mehr Sektoren zu diesen verpflichtet wären.

VGMS-Forderung:

Redundanzen bei den Gegenleistungen beseitigen,
Adressatenkreis erweitern!

Zu Punkt 9 – Auswirkungen der CEEAG auf bestehende Fördersysteme

Die neuen Leitlinien sollen bereits ab dem 1. Januar 2022 gelten. Bislang gibt es allerdings keine Übergangsbestimmungen für bereits genehmigte Beihilfetatbestände, um diese für den festgelegten Bewilligungszeitraum festzuschreiben, so für das deutsche EEG oder das KWK-Gesetz bis zum Jahre 2026. Vielmehr schlägt die Kommission vor:

- Die Mitgliedstaaten müssen ihre bestehenden Energiebeihilferegelungen bis spätestens Ende 2023 mit den CEEAG in Einklang bringen.
- Die Mitgliedstaaten sollen dieser Anpassung ausdrücklich und uneingeschränkt zustimmen. Sollte eine Antwort ausbleiben, geht die Kommission davon aus, dass der jeweilige Mitgliedstaat nicht zustimmt.

Eine solche rückwirkende Anpassung bereits genehmigter Beihilferegime würde einen Eingriff in den Bestandsschutz darstellen. Zur Wahrung des Vertrauensschutzes muss eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass bestehende Beihilfen soweit und solange die erfolgte Genehmigung es vorsieht, in Kraft bleiben. Insofern gehen die erteilten Notifizierungen aus Rechtsgründen unter Vertrauensschutz-Gesichtspunkten immer vor.

Die Glaubwürdigkeit der Kommission würde großen Schaden nehmen, wenn diese wie im Falles des deutschen EEG 2021 und des KWK-Gesetzes

im April beziehungsweise Juni 2021 eine Genehmigung bis zum Jahre 2026 erteilt, diese aber über die neuen Beihilferichtlinien de facto ab 2023 wieder zurücknimmt.

VGMS-Forderung:

Übergangsregelungen und Vertrauensschutz für bereits genehmigte Beihilfetatbestände müssen sicher gestellt werden!

Zu Punkt 10 – KWK-Anlagen

Der Umbau der Erzeugungslandschaft erfordert zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit steuerbare Backup-Kapazitäten. Hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung ist diesbezüglich besonders geeignet, da hiermit eine steuerbare Bereitstellung von Strom und Wärme emissionsarm ermöglicht wird. Grundsätzlich können KWK-Anlagen perspektivisch auch mit erneuerbaren Brennstoffen treibhausgasneutral betrieben werden. Deshalb ist die Förderung hocheffizienter KWK auch über 2030 hinaus erforderlich. Zudem hat die Kürzung der Sektorenliste direkte Auswirkungen auf KWK-Anlagen, da diese dann weniger entlastet und somit höher belastet sind. Ein wirtschaftlicher Betrieb muss zwingend im Transformationsprozess gesichert sein, da andernfalls der flächendeckende Erhalt beim Mittelstand nicht mehr tragbar ist.

VGMS-Forderung:

Förderung von KWK-Anlagen weiter ermöglichen!

Zu Punkt 11 – Hoher Bürokratieaufwand hemmt Wettbewerbsfähigkeit und Transformation

Die im Kapitel 4.11. „Beihilfen in Form einer Ermäßigung der Stromabgaben für energieintensive Unternehmen“ geforderten Dokumentationen und Nachweise verkomplizieren bewährte Vorgänge und erhöhen die Bürokratieanforderungen weiter. Dies trägt – entgegen der Intention der Europäischen Kommission – zu einer Verlagerung von Tätigkeiten an Standorte außerhalb der EU bei, während innereuropäische Investitionsanreize abgeschwächt werden. Darüber hinaus hemmt der Bürokratieaufwand die Umsetzung von Sofortprogrammen und damit auch die Umsetzung des Green Deal. Nur durch Vereinfachung der Bürokratie kann hier entgegengewirkt werden. Die Modernisierung des Beihilferechts und dessen Umsetzung sollte hier genutzt werden, Bürokratie ab- statt aufzubauen.

VGMS-Forderung:

Bürokratieabbau statt -aufbau!

Über den Verband der Getreide-, Mühlen- und Stärkewirtschaft VGMS

In den 575 VGMS-Betrieben werden rund 14 Millionen Tonnen landwirtschaftlicher Rohstoffe verarbeitet: Unter anderem rund 8,5 Mio. t Weizen, 0,8 Mio. t Roggen, 0,5 Mio. t Hafer, 0,4 Mio. t Hartweizen, 1,0 Mio. t Mais, 0,5 Mio. t Reis, andere Getreide und Hülsenfrüchte sowie 2,0 Mio. t Stärkekartoffeln.

Die Unternehmen sind wichtige Partner der Landwirtschaft sowie von Handwerk, Industrie und Handel. Mit ihren breit gefächerten Unternehmensschwerpunkten decken sie eine große Bandbreite in der Verarbeitung von Getreide und der Herstellung von Cerealien, Teigwaren und Stärkeprodukten ab. Sie repräsentieren unterschiedliche Verarbeitungsstufen entlang der

Wertschöpfungskette: Sie sind Erstverarbeiter, Lieferanten von Komponenten und Vorprodukten, Lebensmittelproduzenten, Hersteller von Eigen- sowie von Handelsmarken, von Futtermitteln oder Stoffen für die industrielle Nutzung. Die Produktpalette reicht von Mehl über Haferflocken, Frühstückscerealien, Nudeln und Reis bis zu nativen und modifizierten Stärken sowie Stärkeverzuckerungsprodukten.

In Deutschland und darüber hinaus versorgen die Unternehmen Tag für Tag Millionen Menschen mit hochwertigen, sicheren und zugleich bezahlbaren Lebensmitteln. Daneben stellen sie Produkte für die chemisch-technische und pharmazeutische Industrie sowie Einzelfuttermittel für die Tierernährung her.

Für Rückfragen, für die Bereitstellung weiterer Hintergrundinformationen oder Daten sowie Gespräche zur Verdeutlichung unserer Position stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Verband der Getreide-, Mühlen- und Stärkewirtschaft VGMS e.V.

gez. Dr. Peter Haarbeck
Geschäftsführer

gez. Andreas Bolte
Umwelt & Energie